

Arbeitsrecht

(Nr. 33/2004)

Auskunftspflicht des Arbeitgebers vor Einrichtung eines Europäischen Betriebsrats

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) entschied:

Urteilstenor:

1.

Die Art. 1 und 11 Abs. 1 der Richtlinie 94/45/EG des Rates vom 22.9.94 über die Einsetzung eines Europäischen Betriebsrats oder die Schaffung eines Verfahrens zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in gemeinschaftsweit operierenden Unternehmen und Unternehmensgruppen sind wie folgt auszu-
legen:

-

Befindet sich in einem Fall wie dem des Ausgangsverfahrens die Zentrale Leitung einer gemeinschaftsweiten Unternehmensgruppe nicht in einem Mitgliedstaat, so ist an ihrer statt die fingierte zentrale Leitung im Sinne des Art. 4 Abs. 2 Unterabsatz 2 der Richtlinie dafür verantwortlich, dass den Arbeitnehmervertretern die Auskünfte erteilt werden, die zur Aufnahme von Verhandlungen zur Errichtung eines Europäischen Betriebsrats unerlässlich sind.

-

Stellt die zentrale Leitung im Hinblick auf die Einsetzung eines Europäischen Betriebsrats der fingierten zentralen Leitung im Sinne von Art. 4 Abs. 2 Unterabsatz. 2 der Richtlinie bestimmte Informationen nicht zur Verfügung, so ist Letztere, um ihre Pflicht zur Unterrichtung der Arbeitnehmervertreter erfüllen zu können, gehalten, von den anderen in der Gemeinschaft an-

sässigen Unternehmen der Gruppe die Auskünfte zu verlangen, die zur Aufnahme der Verhandlungen zur Einrichtung eines solchen Organs unerlässlich sind, und hat einen Anspruch darauf, diese Auskünfte von ihnen zu erhalten.

-

Die Leitungen der anderen in der Gemeinschaft ansässigen Unternehmen der Gruppe sind verpflichtet, der fingierten zentralen Leitung im Sinne von Art. 4 Abs. 2 Unterabsatz 2 der Richtlinie die betreffenden Informationen zur Verfügung zu stellen, soweit sie über sie verfügen oder sich beschaffen können.

-

Die betroffenen Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die genannten Leitungen diese Informationen der fingierten zentralen Leitung im Sinne von Art. 4 Abs. 2 Unterabsatz 2 der Richtlinie zur Verfügung stellen.

2.

Die Auskunftspflicht aus den Art. 4 Abs. 1 und 11 Abs. 1 der Richtlinie 94/45 erstreckt sich auf die durchschnittliche Gesamtzahl der Arbeitnehmer, deren Verteilung auf die verschiedenen Mitgliedstaaten, die Betriebe des Unternehmens und die Unternehmen der Gruppe sowie die Struktur des Unternehmens und der Unternehmen der Gruppe wie auch die Bezeichnungen und Anschriften der Arbeitnehmervertretungen, die gegebenenfalls an der Bildung eines besonderen Verhandlungsgremiums nach Art. 5 der Richtlinie oder an der Einsetzung eines Europäischen Betriebsrats zu beteiligen sind, sofern diese Angaben zur Aufnahme der Verhandlungen zur Einrichtung eines Europäischen Betriebsrats unerlässlich sind.

Urteil des EuGH vom 13. Januar 2004

Aktenzeichen : C-440/00 (Gesamtbetriebsrat Kühne und Nagel AG & Co. KG / Kühne & Nagel AG & Co. KG)

Veröffentlicht : Betriebs-Berater Nr. 8

23. Februar 2004

26.02.2004